

An alle Banken (MFIs),
an alle Nicht-MFI-Kreditinstitute,
an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller),
an alle Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Wertpapierinstitute und extern verwalteten
Investmentgesellschaften,
an alle Verbriefungszweckgesellschaften (FVCs)

2. April 2024

Rundschreiben Nummer 25/2024

Bankenstatistik

hier: Einführung eines harmonisierten Übertretungsverfahrens bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten zum 30. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass ab dem 30. April 2024 für alle statistischen Berichtspflichten auf Basis von Verordnungen oder Beschlüssen der Europäischen Zentralbank (EZB) ein harmonisiertes Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten Anwendung findet.¹

Dieser harmonisierte Ansatz ist in der Verordnung (EU) 2022/1917 der EZB vom 29. September 2022 zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2022/31)² und dem Beschluss (EU) 2022/1921 der EZB vom 29. September 2022 zur Methode für die Berechnung von Sanktionen bei zur Last gelegten Übertretungen statistischer Berichtspflichten (EZB/2022/32)³ festgelegt. Demnach besteht unter den in den vorgenannten Rechtsakten geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass das EZB-Direktorium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Nationalen Zentralbank (NZB) gegenüber Berichtspflichtigen wegen der Nichteinhaltung ihrer statistischen Berichtspflichten eine Sanktion verhängt und diese auf der EZB-Website veröffentlicht.

¹ Für Übertretungen im Zusammenhang mit der Meldung von Geldmarktstatistiken gilt das neue Verfahren schon seit dem 31. Januar 2023.

² ABl. L 263 vom 10.10.2022, S. 6; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1917>

³ ABl. L 263 vom 10.10.2022, S. 59; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022D1921>

Ausgewählte Statistiken waren bereits Gegenstand des Beschlusses der EZB vom 19. August 2010 über die Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2010/10)⁴. Dies umfasste die monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs), den Auslandsstatus der Banken (MFIs)⁵, die MFI-Zinsstatistik, die Statistik über Investmentvermögen, die Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften und die Geldmarktstatistik. Auch diese Statistiken unterliegen dem neuen harmonisierten Ansatz. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Mitteilung der EZB zur Aufhebung ihrer Mitteilung über die Verhängung von Sanktionen aufgrund von Übertretungen bilanzbezogener statistischer Berichtspflichten (2022/C 388/04).⁶

Eine Zusammenfassung der Rechtsakte zum harmonisierten Übertretungsverfahren ist auf der Website EUR-Lex abrufbar.⁷

Bei Fragen nutzen Sie bitte die Ihnen bekannten E-Mail-Adressen des jeweils zuständigen Fachbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Muno Brunken



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

⁴ Zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2017/468 der Europäischen Zentralbank vom 26. Januar 2017 (konsolidierter Text abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010D0010%2801%29-20170401>).

⁵ Für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus vgl. auch Schreiben der Deutschen Bundesbank vom 17.09.1999 „Nichteinhaltung bankstatistischer Berichtspflichten“ an die deutschen Bankenverbände.

⁶ ABl. C 388 vom 10.10.2022, S. 4; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022XB1010%2801%29>

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/infringement-procedures-in-cases-of-non-compliance-with-statistical-reporting-requirements.html>